

Landkreis  
Hildesheim-Marienburg  
- Ordnungsamt -  
III-06/Ges.

Hildesheim, den 4. Oktober 1951  
Kaiserstr.15

An  
die Herren Schulleiter im K r e i s e Oesselse 120  
die Gemeinden im K r e i s e

Betr.: Diphtherie-Scharlachschtimpfung.  
Bezug: Meine Verfügung vom 13. 9. 1951 - III-06/Ges.-

Für die Diphtherie- und Scharlachschtimpfung ist eine zweimalige Impfung notwendig. Der erste Impftermin findet am

Mittwoch 24.10. 1951 16,30 Uhr

statt, und zwar im Impflokal, in dem auch die jährliche Pockenschutzimpfung stattfindet. Der Termin für die zweite Impfung wird rechtzeitig bekanntgegeben werden.

/ Unter Übersendung von Vorladungskarten und unter Rücksendung der aufgestellten Impfliste bitte ich die "Aufforderung zur Impfung" (Vordruck für die erste Impfung) auszufüllen und den Erziehungsberechtigten mit dem Merkblatt für die Eltern sofort zuzustellen.

Der Vordruck für die zweite Impfung "Aufforderung zur zweiten Impfung" ist dann auszufüllen und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sofort zuzustellen, sobald Ihnen der Impftermin von hier bekanntgegeben wird.

/ Die beiliegende Karteikarte ist nicht auszufüllen, sie ist zu entnehmen und kann dortseits anderweitig verwendet oder als Altpapier vernichtet werden.

Die Impfvorladungen sind durch den Gemeindedirektor oder einem Gemeindeangestellten, die Vorladungen für die Schulkinder durch die Lehrer "Im Auftrage" des Amtsarztes unterschriftlich zu vollziehen. Falls die Unterschriftsleistung durch Gemeinde und Lehrer abgelehnt wird, ist auf der Vorladungskarte der Doppelpunkt hinter "Der Amtsarzt" zu streichen.

Die Gemeinde bitte ich um kostenlos Bereitstellung des Impflokales. Für Waschgelegenheit bitte ich ebenfalls zu sorgen. Die Herren Gemeindedirektoren und Lehrer bitte ich am Impftermin teilzunehmen und im Termin für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Für die Listenführung bitte ich eine kostenlose Schreibhilfe bereitzustellen.

Um der Impfung zu einem vollen Erfolge zu verhelfen, bitte ich die Herren Gemeindedirektoren ihren Einfluss dahingehend geltend zu machen.

Die Kinder müssen pünktlich zum angesetzten Termin im Impflokal anwesend sein, damit unnötiger Zeitverlust vermieden und grösste Kostenersparnis erzielt werden kann.

Die Impflisten bleiben bis zum Abschluss der zweiten Impfung durch den Impf-  
arzt eingezogen.

Beglaubigt:

(Behrens)

Der Oberkreisdirektor  
I.A.: gez. Hochgreve  
Kreisinspektor